

# Übersicht: Zulässigkeit von Auftragsänderungen bei öffentlichen Aufträgen

	Bauleistung	Liefer- Dienstleistung	Freiberufliche Leistungen	Konzessionen
<b>EU-Verfahren</b>	§ 132 GWB, § 22 EU VOB/A	§ 132 GWB (i.V.m. § 130 Abs. 2 bei sozialen Dienstleistungen)	§ 132 GWB	§ 154 Nr. 3 i.V.m. § 132 GWB

**--> Wesentliche Änderung? § 132 Abs. 1 Satz 2 GWB**  
 Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung erheblich vom ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet

**Wesentliche Änderung, § 132 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1-4**  
 Benennt nicht abschließend Regelbeispiele wesentlicher Änderungen (insbesondere Änderungen, die den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien betreffen)

**Grundsatz § 132 Abs. 1 Satz 1 GWB**  
 Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren.

**§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-4 GWB Ausnahmen**  
 Übersteigt eine unwesentliche Vertragsänderung die Bagatellgrenzen des Abs. 3 **oder** liegt eine wesentliche Vertragsänderung vor, ist diese ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn

- es sich um eine Vertragsänderung wie in Nrn. 1-4 abschließend benannt handelt und
- die Änderung in den Fällen der Nrn. 2 und 3 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes nicht übersteigt.
- Für Konzessionen gilt diese absolute Begrenzung in Höhe von 50 Prozent nicht (§ 154 Nr. 3. a) GWB).
- Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (§ 132 Abs. 5 GWB).
- Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen (§ 132 Abs. 2 Satz 3 GWB).

**unwesentliche Änderung**

oder

**§ 132 Abs. 3 GWB - De-minimis-Klausel (Bagatellklausel)**  
 Auftragsänderungen ohne neues Vergabeverfahren sind zulässig, wenn

- sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht ändert,
- der Wert der Änderungen nicht den jeweiligen EU-Schwellenwert und
- die Bagatellgrenzen nicht überschreitet. Die Änderungen dürfen den ursprünglichen Auftragswertes nicht mehr übersteigen als:
  - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 10 Prozent,
  - bei Bauaufträgen 15 Prozent,
  - bei Bau- oder Dienstleistungskonzessionen 10 Prozent und
  - bei sozialen Dienstleistungen 20 Prozent
- Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich (§ 132 Abs. 3 Satz 2 GWB).

## Übersicht: Zulässigkeit von Auftragsänderungen bei öffentlichen Aufträgen

	Bauleistung	Liefer- Dienstleistung	Freiberufliche Leistungen	Konzessionen
<b>Nationale Verfahren</b>				
<u>§ 5-Verfahren</u>	§ 22 VOB/A analog			§ 7 Abs. 1 LHO
	<p>§ 47 Abs. 1 UVgO analog i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB Es gelten die zu EU-Verfahren gemachten Ausführungen.</p> <p>Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ist zudem gemäß § 47 Abs. 2 UVgO analog zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und</li> <li>- der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.</li> </ul> <p>Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. <i>(Diese Regelung tritt an die Stelle des § 132 Abs. 3 GWB in EU-Verfahren)</i></p>			<p>Es existieren keine speziell vergaberechtlichen Regelungen zur Vertragsänderung. Daher finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung Anwendung.</p> <p>(Eine Orientierung an den in den Vergabeordnungen genannten Regelbeispielen ist möglich.)</p>
<u>Verfahren gem. Vergabeordnung</u>	<p>§ 22 VOB/A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wesentliche Änderungen</b> während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich ist eine Änderung, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrages ändert/ die Identität des Bauvorhabens geändert wird (z.B. Umplanungen mit anderen Leistungszielen).</li> <li>- <b>Unwesentliche Vertragsänderungen</b> zu deren Ausführung der Auftragnehmer aufgrund der Ausübung der Leistungsbestimmungsrechte des Auftraggebers ohnehin verpflichtet ist (Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B); Zusätzliche erforderliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 VOB/B)), dürfen ohne neues Vergabeverfahren beauftragt werden. Dies betrifft nur die Änderung von <u>Leistungen die vom ursprünglichen Bausoll umfasst</u>, bzw. im Hauptvertrag angelegt sind.</li> <li>- Die Zulässigkeit der Beauftragung von unwesentlichen Vertragsänderung wird nicht anhand von fixen Prozentsätzen bewertet. <b>Desto größer der Umfang einer Vertragsänderung ist, desto mehr spricht für eine wesentliche Vertragsänderung.</b></li> </ul>	<p>§ 47 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB</p> <p>Es gelten die zu EU-Verfahren gemachten Ausführungen.</p> <p>Außerdem gilt § 47 Abs. 2 UVgO. Näheres zu dieser Vorschrift siehe oben bei § 5-Verfahren.</p>	<p>Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gibt es im nationalen Bereich keine gesonderte Vergabeordnung. Für diese Leistungen gelten insgesamt im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die Vorgaben aus dem TtVG, mithin auch die obigen Angaben für § 5-Verfahren.</p>	